

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEM. § 6(5) BAUGB NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE GROSS VOLLSTEDT

1. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) umfasst die Gemeinde Groß Vollstedt und ist identisch mit dem Gemeindegebiet in seinen festgestellten/ festgelegten Grenzen.

Der Geltungsbereich des F-Planes und damit die Größe der Gemeinde umfasst eine Fläche von etwa 900 ha.

Groß Vollstedt liegt etwa 25 km südwestlich von der Landeshauptstadt Kiel und etwa 20 km südöstlich von der Stadt Rendsburg entfernt

2. ANLASS UND ZIELSETZUNG DES BAULEITPLANVERFAHRENS

Die Gemeinde hat einen festgestellten Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1976 mit zwischenzeitlich 6 genehmigten Änderungen. Auf Grund des Strukturwandels und allein auf Grund des Alters von über 35 Jahren entspricht dieses Planwerk nicht mehr den aktuellen Planungsvorstellungen der Gemeinde. Mit der Neuaufstellung des Planes wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich in den letzten Jahrzehnten wesentliche Änderungen in der Gemeinde vollzogen haben. So hat sich die Landwirtschaft einem umfangreichen Strukturwandel unterzogen, die Gemeinde erhielt direkten Anschluss an die Autobahn (BAB 7), der Ortskern wird verstärkt von Misch- und Wohnfunktionen dominiert und hat damit eine Versorgungsfunktion erhalten, die über den örtlichen Bedarf hinausgeht.

3. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Bei der Neuaufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde/Stadt legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 14.01.2013 über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Vollstedt informiert, um Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzustimmen. Die daraus hervorgegangenen Anregungen und Stellungnahmen wurden bei der Erstellung der Planungsunterlagen berücksichtigt.

In der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Darstellungen des F-Planes nach Schutzgütern geordnet bewertet und im Umweltbericht dargelegt.

Durch eine Ausweisung neuer Siedlungsflächen werden über den Flächenverbrauch vorwiegend die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt betroffen. In Teilgebieten sind auch die unmittelbaren Anwohner, somit das Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit durch verstärktes Verkehrsaufkommen oder durch die Bebauung der bisherigen Ortsrandlage (Erholungswert der Landschaft) sowie den Verlust von Freiflächen, nachteilig betroffen.

In Folge der vorbereitenden Bauleitplanung des F-Plans kann über eine anschließende, verbindliche Bauleitplanung (B-Pläne) eine nachteilige Veränderung der Umwelt wie auch des Ortsbildes und des Wohnwertes verursacht werden. Gleichermaßen ist über die Bauleitplanung aber auch eine Sicherung wichtiger Grünstrukturen (Knicks, Bäume) möglich. Die Betroffenheit von Pflanzen und Tieren, deren Lebensräume sowie insgesamt der biologischen Vielfalt, wird vorwiegend für Arten der Siedlungen und Siedlungsränder gese-

hen, wobei störungsanfällige Tierarten zumindest in die noch erhaltene freie Landschaft abgedrängt werden. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.

Für eine qualifizierte Kompensation eines weiteren Flächenverbrauchs durch Siedlungserweiterungen sind im F-Plan Maßnahmenflächen dargestellt.

Bei der Realisierung von Darstellungen des F-Planes besteht ein Monitoringsbedarf hinsichtlich der Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter und bzgl. der Frage, ob sich die Darstellungen im neuen F-Plan für eine vorteilhafte Steuerung der Entwicklung im Plangebiet als geeignet erweisen.

4. BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden von den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zahlreiche Anregungen und Hinweise zu dem vorliegenden Bauleitplan vorgebracht. Aufgrund der abgegebenen Stellungnahmen fanden keine relevanten Änderungen statt.

Im Einzelnen kann dies den Zusammenstellungen und Abwägungen der Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 sowie 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB entnommen werden.

In Absprache mit den beteiligten Ämtern wurde auf die Darstellung der Flächen 0 und 14 der Untersuchung der Innenentwicklungspotentiale im F-Plan und die Darstellung von zusätzlichen Gewerbeflächen verzichtet. Diese werden in Parallelverfahren zu B-Plan-Verfahren als Änderungen des F-Planes aufgestellt.

5. ABSCHLIEßENDER BESCHLUSS

Mit dem abschließenden Beschluss der Gemeindevertreter am 26.05.2014 wurde die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Vollstedt gebilligt.

Aufgestellt:

Kiel, 15.07.2014

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
24113 Kiel